



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.349/7-I 8/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Wien

Dr. Wasserbauer

13 100/9386

17. MARZ 1986

Verteilt 18. MARZ 1986 *grob*

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
SparkassenG geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6.7.1981, 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. März 1986

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

*WIR SIND DANKBAR
der Aussonderung:*

Witt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.349/7-I 8/86

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen
 z.Hd. Herrn
 Ministerialrat Dr. RUESS
 Himmelpfortgasse 4-8
W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien
 Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/96 22-0*
 Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 SparkassenG geändert wird;
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ. 28 0300/5-V/5/86

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
 Beziehung auf das dortige Schreiben vom 12.2.1986 zu dem
 oben angeführten Gesetzesentwurf in folgender Weise
 Stellung zu nehmen:

Zum Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1)

Offenbarer Zweck der Anordnung des letzten Satzes ist
 es, wie es im Vorblatt heißt, die Zugehörigkeit von
 Sparkassen Aktiengesellschaften zum Sparkassensektor
 ungeachtet der abweichenden Rechtsform sicherzustellen.
 Die Übernahme dieser Aussage in den Gesetzestext, dem dies
 nicht zu entnehmen ist, wird angeregt. Bei
 Nebeneinanderbestehen der Rechtsvorschriften für
 Sparkassen und Aktiengesellschaften ist - bei Fehlen
 weiterer gesetzlicher Anordnungen - davon auszugehen, daß
 das formenstrenge Recht, also das AktG dasjenige ist,
 welches im Zweifel durchschlägt.

- 2 -

Zum Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 4)

Die letzten beiden Sätze übernehmen den Inhalt des § 34 Abs. 1 des AktG 1965; es käme jedoch als Ergänzung eine Regelung, wie sie dessen Abs. 2 enthält, in Betracht.

Zum Art. I Z. 10 (§ 16 Abs. 6)

Die Streichung des unzutreffenden ersten Satzes der Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf S. 3 wird angeregt.

Zum Art. I Z. 18 (§ 17 Abs. 9)

Es wird angeregt, das Zitat auf S. 5 der Erläuterungen auf "§ 95 Abs. 6" richtigzustellen.

Zum Art. I Z. 26 (§ 24 Abs. 7)

1. Der Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder unbefristet zu bestellen seien, liegt nach den Erläuterungen offenbar eine Vorstellung wie die der Unabsetzbarkeit eines Richters zugrunde. In Verbindung mit dem (neuen) Abs. 8 Z.4 ist dies wohl so zu verstehen, daß ein Vorstandsmitglied nur vom Verwaltungsrat, allenfalls vom Bundesministerium für Finanzen, aus dem im § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Gründen abberufen werden darf, ein anderer Fall des Erlöschens seiner Funktion ist nicht vorgesehen, etwa eine Abberufung aus (sonstigen) wichtigen Gründen, (wie sie für den Vorstand einer Sparkasse im § 16 Abs. 4 vorgesehen ist).

Die Regelung ist unzureichend, um etwa ein durch eine Erkrankung an der Erfüllung seiner Pflichten gehindertes Vorstandsmitglied abzuberufen. Überdies fehlt eine Altersgrenze.

Es müßte also zumindest eine Altersgrenze vorgesehen werden sowie eine Abberufung auch aus sonstigen wichtigen Gründen.

- 3 -

2. Zur Wendung "unter eigener Verantwortung" sei auf die Ausführungen der zu da. GZ 23 1009/l-V/4/86 abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom gleichen Tag. JMZ 20.346/28-I 8/86, zum Art. I Z. 29 des Entwurfs einer Novelle zum KWG hingewiesen.

Zum Art. II Z. 3

Hiezu gilt bezüglich der Verwendung des Begriffs "Dienstnehmer" das unten zum Art. III Gesagte.

Zum Art. III

Dieser Artikel und die Erläuterungen hiezu entsprechen nicht der modernen Arbeitsrechtterminologie, die durchwegs den Begriff "Arbeitnehmer" und nicht mehr "Dienstnehmer" verwendet. Daß nach einigen Gesetzen, so dem Arbeitsverfassungsgesetz oder dem Arbeitszeitgesetz, einzelne Arbeitnehmergruppen nicht als Arbeitnehmer (im Sinne dieser Gesetze) gelten, ändert daran nichts.

Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder einer Sparkasse usw. auch nach § 4 ASVG nicht "Dienstnehmer", sondern "stehen" diesen gemäß dessen Abs. 3 Z. 10 nur "gleich".

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. März 1986
Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

